

Stand: 05.03.2014

Handungsleitfaden zum Umgang mit Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe in Form eines Persönlichen Budgets

0	Vorbemerkung	3
1	Allgemeine Erläuterungen.....	3
1.1	Was ist ein Persönliches Budget?.....	3
1.2	Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets	3
1.3	Träger, die an einem Persönlichen Budget beteiligt sein können	4
2	Verfahren.....	4
2.1	Antragstellung.....	4
2.2	Zuständigkeitsprüfung	4
2.3	Feststellung der Höhe des Persönlichen Budgets.....	5
2.4	Rentenversicherung als Beauftragter.....	5
2.4.1	Bedarfsfeststellung durch den Beauftragten	6
2.4.2	Budgetkonferenz	7
2.5	Rentenversicherung als Beteiligter	7
2.6	Rentenversicherung als alleiniger Träger.....	7
3	Zielvereinbarung	8
3.1	Umfang, Höhe und Dauer des Persönlichen Budgets	8
3.2	Individuelle Förder- und Leistungsziele	8
3.3	Nachweis der Mittelverwendung	8
3.4	Qualitätssicherung	8
3.5	Beratung und Unterstützung während des Leistungsbezugs	9
3.6	Budgetanpassung.....	9
3.7	Kündigung	9
4	Bescheiderteilung	9
5	Rechtsbehelfsverfahren.....	10
5.1	Widerspruchsverfahren.....	10
5.2	Klageverfahren	10
6	Beispiele	11
6.1	Rentenversicherung ist nicht zuständig.....	11
6.2	Rentenversicherung ist alleiniger Träger.....	11
6.3	Rentenversicherung ist Beauftragter.....	11
6.4	Rentenversicherung ist Beteiligter	12
7	Anhang/Schaubilder und Mustertexte	13
7.1	Schaubilder	13
7.2	Beispielhafte Aufzählung budgetfähiger Leistungen einzelner Leistungsträger	14
7.3	Zielvereinbarung	14

7.3.1	Mindestinhalte der Zielvereinbarung	14
7.3.2	Muster für eine allgemeine Zielvereinbarung für ein trägereigenes Persönliches Budget	16
7.3.3	Muster für eine allgemeine Zielvereinbarung für ein trägerübergreifendes Persönliches Budget	18
7.3.4	Muster für Zielvereinbarung für ein Persönliches Budget Haushaltshilfe während einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	21
7.4	Musterbescheide	23
7.4.1	Musterbescheid für Beförderungskosten im Sinne der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	23
7.4.2	Musterbescheid - Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kraftfahrzeughilfe	24
7.4.3	Musterbescheid - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Persönlichen Budgets	26
7.4.4	Musterbescheid - Gesamtbescheid eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets; Ablehnung	28
7.4.5	Musterbescheid – Gesamtbescheid eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets; Bewilligung Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets vom Gesamtbescheid Persönliches Budget	29

0 Vorbemerkung

Mit der Einführung der Leistungsform des Persönlichen Budgets folgt der Gesetzgeber konsequent dem mit dem SGB IX eingeschlagenen Weg, behinderten Menschen zu mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu verhelfen. Der behinderte Mensch soll als Experte in eigener Sache die Leistungen zur Deckung seines Hilfebedarfs selbst organisieren, beschaffen und verwalten.

Für die Leistungsträger geht damit die Abkehr vom Sachleistungsprinzip in den Fällen einher, bei denen Menschen an Stelle der klassischen Sachleistung ein Persönliches Budget und damit eine dem Wert der Sachleistung adäquate Geldleistung verlangen. Der vorliegende Handlungsleitfaden soll helfen, diese Anträge in der gleich hohen Qualität zu bearbeiten wie Anträge, die auf eine Sachleistung gerichtet sind.

1 Allgemeine Erläuterungen

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Leistungsform des Persönlichen Budgets. Erläutert wird unter anderem, was ein Persönliches Budget ist, welche Ziele es verfolgt und welche Leistungsträger an einem Budget beteiligt sein können.

1.1 Was ist ein Persönliches Budget?

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX wurde zum 01.07.2001 eingeführt. Leistungsberechtigte können von den Rehabilitationsträgern anstelle von Sachleistungen zur Teilhabe ein Budget verlangen. Hieraus finanzieren sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Behinderte Menschen werden so zu Budgetnehmern, die selbstbestimmt und eigenverantwortlich die notwendigen Leistungen einkaufen und diese selbständig organisieren. Besondere Bedeutung kommt dabei den trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu. Hierbei werden Leistungen unterschiedlicher Leistungsträger als sogenannte Komplexleistung zusammengefasst. Antragsteller haben nur einen Leistungsträger als Ansprechpartner, der alle Angelegenheiten rund um das Persönliche Budget koordiniert. Unerheblich ist, welche Leistungen beansprucht werden; der Berechtigte erhält das Persönliche Budget immer aus einer Hand.

Das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX ist keine eigenständige Leistung, sondern lediglich eine Form der Leistungserbringung. Alle gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragten Teilhabeleistungen aus diesem Leistungsantrag müssen daher erfüllt sein, damit über die Leistungsform Persönliches Budget entschieden werden kann.

Das zuständige Bundesministerium hat in Ergänzung der gesetzlichen Regelungen zum Persönlichen Budget die Budgetverordnung erlassen.

1.2 Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets

Bis zum 31.12.2007 lag es im Ermessen des Leistungsträgers, Sachleistungen in Form eines Persönlichen Budgets zu bewilligen. Seit dem 01.01.2008 besteht auf die Leistungserbringung in Form eines Persönlichen Budgets ein Rechtsanspruch. Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Sachleistungen auf Wunsch des Berechtigten als Geldleistung zur Verfügung gestellt werden.

Somit ist die Beurteilung, ob eine Sachleistung für die Erbringung in Form des Persönlichen Budgets geeignet ist, nicht von der Art der Leistung abhängig; vielmehr sind die individuellen Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Die Klärung sollte innerhalb des Leistungsspektrums der Rentenversicherung gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten erfolgen. Insbesondere gilt dies für Leistungen, die in Rehabilitationseinrichtungen durchzuführen sind. Hier werden komplexe Leistungspakete erbracht, die einer vertraglichen Bestimmung des Leistungsumfanges und einer Qualitäts-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle unterliegen. Diese Leistungspakete folgen in ihrer Zusammensetzung medizinischen, rehabilitationswissenschaftlichen oder bildungspolitischen Vorgaben. Hier bleibt für die Budgetnehmer wenig Raum für eine abweichende Gestaltung des Rehabilitationsprozesses. Solche Leistungen sind daher im Regelfall für die Leistungserbringung in Form eines persönlichen Budgets nicht geeignet. Ihr Selbstbestimmungsrecht können die Leistungsberechtigten auch in diesen Fällen über das Wunsch- und Wahlrecht ausüben, indem sie unter geeigneten Einrichtungen auswählen und entscheiden, wo und wann sie die notwendigen Leistungen in Anspruch nehmen wollen.

1.3 Träger, die an einem Persönlichen Budget beteiligt sein können

Folgende Leistungsträger können einzeln oder gemeinsam an einem Persönlichen Budget beteiligt sein:

- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen
- die Agenturen für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge
- die Jugend- und Sozialhilfeträger
- die Integrationsämter

2 Verfahren

Im Folgenden werden die einzelnen Verfahrensschritte von der Antragstellung bis zur Beendigung des Verfahrens beschrieben.

2.1 Antragstellung

Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets setzen einen auf eine Teilhabeleistung gerichteten Antrag mit Hinweis auf diese besondere Leistungsform voraus. Derartige Anträge können entweder bei einer Gemeinsamen Servicestelle, einer Auskunft- und Beratungsstelle oder bei einem der oben genannten Leistungsträger gestellt werden. Wird die Leistung in einer Gemeinsamen Servicestelle für Rehabilitation oder einer Auskunft- und Beratungsstelle beantragt, kann gegebenenfalls bereits unmittelbar eine erste Beratung oder Unterstützung erfolgen.

2.2 Zuständigkeitsprüfung

Der nach § 14 SGB IX zuständige der beteiligten Leistungsträger wird nach § 17 Abs. 4 Satz 1 SGB IX grundsätzlich Beauftragter und nimmt die trägerübergreifende Koordination der Leistungserbringung wahr. Wird ein Antrag auf ein Persönliches Budget bei einer Gemeinsamen Servicestelle oder einer Auskunft- und Beratungsstelle gestellt, ist

Beauftragter der Rehabilitationsträger, dem die Gemeinsame Servicestelle bzw. Auskunft- und Beratungsstelle zugeordnet ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Rehabilitationsträger zumindest mit einem Teilbudget an der Gesamtleistung beteiligt sein kann.

Wird der Antrag auf Leistungen in Form eines Persönliches Budgets bei einer Auskunft- und Beratungsstelle oder einer Gemeinsamen Servicestelle gestellt und ist der Träger dieser Beratungsstellen nicht an der Leistungserbringung beteiligt, leitet diese den Antrag an den Leistungsträger weiter, auf den voraussichtlich der größte Teil der beantragten Leistungen entfällt. Der Begriff „größte Teil der beantragten Leistung“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht den finanziell größten Anteil, sondern kann sich auch am Verwaltungsaufwand z. B. durch Einbeziehung laufender Leistungen bemessen.

Beantragt der Berechtigte auch oder ausschließlich Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, ist die Zuständigkeit innerhalb der Rentenversicherung zu prüfen und der Antrag ggf. an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten.

Im praktischen Umgang mit Anträgen auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets wird der Leistungsträger, bei dem der Antrag eingeht, die Zuständigkeit nach folgenden Fallgruppen zu beurteilen haben:

Fall 1: Der Antrag betrifft keine Leistungen seines Leistungskatalogs.
Lösung: Fristgerechte Weiterleitung an zuständigen Träger im Sinne des § 14 SGB IX (in der Regel derjenige, dessen Leistungskatalog die Hauptleistung enthält).

Fall 2: Der Antrag betrifft ausschließlich Leistungen seines Leistungskatalogs.
Lösung: Die Zuständigkeit innerhalb des Sozialleistungsbereiches ist zu prüfen; bei Unzuständigkeit ist der Antrag fristgerecht weiterzuleiten (zum Beispiel an den kontoführenden Rentenversicherungsträger)

Fall 3: Der Antrag betrifft (auch) Leistungen seines Leistungskatalogs.
Lösung: Die Zuständigkeit innerhalb des Sozialleistungsbereiches ist zu prüfen. Ist der Leistungsträger in Hinblick auf seine Leistungen zuständig im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IX, ist er somit Beauftragter im Sinne der Budgetverordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Satz 1 SGB IX und übernimmt die trägerübergreifende Koordinierung der Leistungserbringung.

Ist der Leistungsträger, bei dem der Antrag eingeht, innerhalb des Sozialleistungsbereichs nicht zuständig, leitet er den Antrag fristgerecht an den zuständigen Leistungsträger weiter, der dann Beauftragter wird.

2.3 Feststellung der Höhe des Persönlichen Budgets

Wie bei der Leistungserbringung nach dem Sachleistungsprinzip wird zunächst geprüft, welche Teilhabeleistungen aus dem Leistungskatalog zur Erreichung des Rehabilitationsziels erforderlich sind. Nach Feststellung der benötigten Sachleistungen wird errechnet, welche Kosten für die Erbringung dieser einzelnen Leistungen anfallen würden.

Die Kosten für alle notwendigen Einzelleistungen werden zusammengerechnet und bilden das Persönliche Budget.

2.4 Rentenversicherung als Beauftragter

Beauftragter und damit für die trägerübergreifende Koordinierung der Leistungserbringung verantwortlich ist der nach § 14 SGB IX zuständige Leistungsträger. Das ist in der Regel der Leistungsträger, bei dem der Antrag gestellt wird – vorausgesetzt er ist zumindest mit einer Teilleistung am Budget beteiligt - bzw. der Leistungsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist. Die Aufgabe des Beauftragten ist:

- Bedarfsermittlung, d.h. Ermittlung des in Frage kommenden Hilfebedarfs
- Feststellung der am Verfahren beteiligten Träger
- Einholen von Stellungnahmen der beteiligten Träger zu deren Leistungsspektrum
- Koordination der Leistungsform des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets
- Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Leistungsberechtigten auch im Namen der beteiligten Träger
- die Durchführung des gesamten Verfahrens von der Beantragung über die Bescheiderteilung bis zur Beendigung der Leistung einschließlich der Bearbeitung möglicher Widersprüche und Klagen

Die Rolle des Beauftragten kann im Laufe des Verfahrens auch auf einen der beteiligten Leistungsträger übergehen (z.B. wenn der Leistungsberechtigte dies wünscht oder der größte Teil des Persönlichen Budgets von einem anderen Träger zu leisten ist). Voraussetzung hierfür ist jedoch das Einverständnis aller am Budget Beteiligten, insbesondere auch des Leistungsberechtigten. Die schriftliche Zustimmung ist von allen Beteiligten vor Weiterleitung einzuholen.

2.4.1 Bedarfsfeststellung durch den Beauftragten

Gemeinsam mit dem Antragsteller werden zunächst der vorhandene Bedarf und die Möglichkeiten seiner Deckung geklärt. In der Regel sollte dies in einem persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller erfolgen. Von der Genauigkeit der Erfassung des Hilfebedarfs kann die Dauer des folgenden Verfahrens abhängig sein. Das Bedarfsfeststellungsverfahren dient der Ermittlung der erforderlichen Leistungen und der hierfür in Frage kommenden Leistungsträger. Gegebenenfalls kann bereits in dieser Phase des Verfahrens ein Vertreter eines weiteren beteiligten Leistungsträgers in die Beratung eingebunden werden, sofern dies angezeigt ist.

Wird bei der ersten Bedarfsklärung festgestellt, dass weitere Leistungsträger am Budget beteiligt sind, handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget. Alle beteiligten Träger sind aufzufordern, den in ihren Bereich fallenden Bedarf zu ermitteln und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Inhaltlich wird vom beteiligten Träger mit der Anforderung der Stellungnahme eine (hausinterne) Bedarfsermittlung erbeten. Jeder Träger prüft danach für sich den auf sein Rechtsgebiet des SGB entfallenden Anspruch und stellt diesen fest, ohne einen Bescheid zu erteilen.

Er teilt binnen vierzehn Tagen dem Beauftragten seine Entscheidung unter Einbezug der erforderlichen Angaben, die in die Zielvereinbarung (vgl. Ziff. 3) aufgenommen werden sollen, mit. Als Mindestinhalt der Stellungnahme wird erwartet:

- Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Nennung der Rechtsgrundlage,
- die Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine,
- gewünschter Inhalt der Zielvereinbarung bezogen auf den festgestellten Bedarf,
- Beratungs- und Unterstützungsbedarf

Ist die Deutsche Rentenversicherung alleiniger Träger der beantragten Leistung(en), ist gem. Ziff. 2.6 zu verfahren.

2.4.2 Budgetkonferenz

Ziel einer Budgetkonferenz ist die gemeinsame Abstimmung des Gesamtbedarfs und die abschließende Festlegung der Inhalte der Zielvereinbarung zum Leistungsantrag des Berechtigten. Sie muss nur dann einberufen werden, wenn Teile oder das gesamte Budget erörterungsbedürftig oder strittig sind. Innerhalb der BAR haben die Träger zwei Verfahren unterschieden:

Vereinfachtes Verfahren

Eine vereinfachte Form, die im Wesentlichen auf mündliche, telefonische und schriftliche Möglichkeiten der trägerübergreifenden Bedarfsabstimmung zurückgreift.

Ausführliches Verfahren

Eine ausführliche Erörterung unter Einberufung des Gremiums mit allen Teilnehmern.

Findet eine Budgetkonferenz im ausführlichen Verfahren statt, sind alle beteiligten Träger und der Berechtigte, ggf. mit einer Vertrauensperson, zu diesem Gespräch einzuladen. Sind Leistungen einzelner Träger weder erklärungsbedürftig noch strittig, ist die Teilnahme dieses Trägers nicht zwingend erforderlich, eine Information/Einladung sollte dennoch an diesen erfolgen. Träger können sich auch gegenseitig vertreten.

Mit der Einladung zur Budgetkonferenz sollten alle Teilnehmer jeweils über den gleichen Kenntnisstand verfügen. Alle Träger und auch der Antragsteller sind über die vorliegenden Stellungnahmen und Anforderungen für die Zielvereinbarung vorab in Kenntnis zu setzen.

2.5 Rentenversicherung als Beteiligter

Ist die Deutsche Rentenversicherung lediglich Beteiligter, holt der Beauftragte zunächst eine Stellungnahme zu den in die Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung fallenden Leistungen ein. In diesem Fall prüft die Deutsche Rentenversicherung den Anspruch auf die beantragte Leistung. Auf die Übersendung von rentenversicherungseigenen Antragsvordrucken sollte in der Regel verzichtet werden. Erforderliche Auskünfte können selbstverständlich auch über die dazu vorgesehenen Formulare eingeholt werden (zum Beispiel Anlage zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Vordruck Nummer G130). Verzögert sich die Bearbeitung infolge notwendiger Nachfragen, ist eine Zwischennachricht an den Beauftragten angeraten.

Steht der Anspruch fest (Bewilligung), ist der Beauftragte hiervon zu unterrichten. Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers sowie die in die Zielvereinbarung aufzunehmenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind dem Beauftragten detailliert vorzugeben (vergleiche Ziff 3 Zielvereinbarung). Der Bescheid wird vom Beauftragten gefertigt.

Kommt der Rentenversicherungsträger zu einer ablehnenden Entscheidung, ist der Beauftragte mit Begründung darüber zu unterrichten. Auch die ablehnende Entscheidung wird vom Beauftragten in den von ihm zu fertigenden Gesamtbescheid aufgenommen. Vorgaben für die Zielvereinbarung entfallen.

2.6 Rentenversicherung als alleiniger Träger

Werden ausschließlich Leistungen der Rentenversicherung beantragt, ist eine Anspruchsprüfung im üblichen Verfahren durchzuführen. Steht der Anspruch fest, ist zu

prüfen, wie die begehrten Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets gestaltet werden können.

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 2.4 ohne die Einbeziehung der weiteren Träger.

3 Zielvereinbarung

Damit gewährleistet ist, dass das mit dem Persönlichen Budget verfolgte Rehabilitationsziel auch tatsächlich erreicht wird, schließt der Beauftragte vor Bescheiderteilung mit dem Leistungsberechtigten eine Zielvereinbarung ab. Sie ist vergleichbar mit einem Vertrag, den der Leistungsberechtigte mit dem Beauftragten schließt. Inhaltlich sind daher die Rechte und Pflichten jedes (Vertrags-)Partners enthalten (einschl. der Nennung der Partner). Beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget enthält sie die Leistungen aller beteiligten Leistungsträger der Art, Höhe und Dauer nach. Die nachfolgenden Ausführungen geben Auskunft über die inhaltlichen Mindestvoraussetzungen für die abzuschließende Zielvereinbarung.

3.1 Umfang, Höhe und Dauer des Persönlichen Budgets

Hier wird die Art der Leistung bezeichnet und die Höhe des Budgetbetrages beziffert. Bei trägerübergreifenden Persönlichen Budgets werden die Teilleistungen im Einzelnen aufgeführt unter Benennung der hierfür zuständigen Leistungsträger. Darüber hinaus werden der Zeitraum der Zahlung sowie die Zahlungsmodalitäten festgelegt. Ist ein Persönliches Budget für einen längeren Zeitraum gedacht (Bedarfe, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, sind davon nicht betroffen), sollten sich die Partner der Zielvereinbarung auf eine Mindestlaufzeit des Budgets verständigen, wobei die Dauer von sechs Monaten nicht unterschritten werden sollte. Der Gesetzgeber geht von diesem Zeitraum als kleinstem Planungszeitraum für die Verwaltungen aus, so dass sich Antragsteller an ihre eigenen Entscheidungen für diesen Zeitraum binden sollen.

3.2 Individuelle Förder- und Leistungsziele

Die individuellen Förder- und Leistungsziele, die der Leistungsträger im Bedarfsfeststellungsverfahren zusammen mit dem Budgetnehmer vereinbart hat, werden hier festgehalten. Bei trägerübergreifenden Persönlichen Budgets fließen zur Bestimmung der mit den Teilbudgets zu erreichenden Ziele die Stellungnahmen der am Budget beteiligten Leistungsträger ein.

3.3 Nachweis der Mittelverwendung

Der Budgetnehmer hat in regelmäßigen Abständen die Verwendung der Mittel für die zur Erreichung der individuellen Förder- und Leistungsziele in Anspruch genommenen Leistungen zu belegen. Wie ein solcher Beleg erbracht werden kann, ist zwischen den Vertragspartnern der Zielvereinbarung abzustimmen und in der Zielvereinbarung festzulegen.

Die Prüfung der Mittelverwendung sollte sich an der Erreichung des Teilhabeziels orientieren.

3.4 Qualitätssicherung

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Zielvereinbarung sind die Regelungen zur Qualitätssicherung. Sofern die als Persönliches Budget bewilligten Leistungen nicht von

professionellen, zertifizierten oder speziell zugelassenen Personen oder Betrieben ausgeführt werden müssen, kommt es hier ganz entscheidend auf die Zufriedenheit des Budgetnehmers an und ob die Ziele des Persönlichen Budgets erreicht werden können.

3.5 Beratung und Unterstützung während des Leistungsbezugs

Für den Zeitraum des Persönlichen Budgets bietet der alleinige Leistungsträger bzw. Beauftragte dem Budgetnehmer kostenfrei umfassende Beratung und Unterstützung an. Die Beratung bezieht sich auf alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bestehenden leistungsrechtlichen Fragen (Budgetberatung). Eine darüber hinausgehende Rechtsberatung darf durch den Beauftragten nicht erfolgen.

In der Zielvereinbarung ist festzuhalten, welche Personen oder Stellen Unterstützung und Beratung im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget anbieten.

3.6 Budgetanpassung

Sofern sich bei laufenden Leistungen im Budgetzeitraum herausstellt, dass der Budgetbetrag nicht ausreichend oder aber zu hoch bemessen ist, kann der Beauftragte in Absprache mit den beteiligten Leistungsträgern und dem Budgetnehmer eine entsprechende Anpassung vornehmen. Hierfür behält sich der Beauftragte vor, die Höhe des Budgets in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Antragsteller ist an seine Entscheidung in der Regel sechs Monate gebunden. Wird gegenüber dem Beauftragten glaubhaft dargelegt, dass vor Ablauf dieses Zeitraums eine Anpassung erforderlich wird, ist der Bedarf neu festzustellen.

3.7 Kündigung

Der Budgetnehmer und der Beauftragte können die Zielvereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Die Gründe für eine vorzeitige Beendigung auf Seiten des Budgetnehmers können vielfältig sein; beispielsweise wenn sich der Budgetnehmer auf Grund seiner Behinderung nicht in der Lage sieht, die mit dem Budget einhergehenden Verhandlungen zu führen und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

Eine Kündigung durch den Leistungsträger kann in Betracht kommen, wenn z.B. die Budgetmittel vom Budgetnehmer nicht vereinbarungsgemäß eingesetzt werden. Im Falle der Kündigung der Zielvereinbarung durch den Leistungsträger ist dem Budgetnehmer zuvor die Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

Im Fall der Kündigung bleibt der Anspruch auf notwendige Sachleistungen grundsätzlich bestehen; über diese ist neu zu entscheiden.

Hinsichtlich des dazugehörigen Bewilligungsbescheides sind die Regelungen der §§ 24, 44 ff SGB X anzuwenden.

4 Bescheiderteilung

Der Bescheid oder Gesamtbescheid des Beauftragten über die Bewilligung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets hat folgenden Mindestinhalt:

- Auflistung sämtlicher im Rahmen des Persönlichen Budgets bewilligter Teilleistungen unter Benennung der Rechtsgrundlage

- Angabe der zuständigen Leistungsträger der Teilleistungen
- die Höhe des (monatlichen) Zahlungsbetrages
- Beginn und Dauer der Zahlung (ggf. für jede einzelne Teilleistung gesondert)
- Hinweis, dass die Zielvereinbarung Teil des Gesamtbescheides ist
- Hinweis, dass die in der Zielvereinbarung genannten Pflichten des Budgetnehmers auch Auflagen im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X des Gesamtbescheides sind und dass bei Nichteinhaltung der Auflagen der Gesamtbescheid nach § 47 SGB X widerrufen werden kann
- ggf. Ablehnung von Teilleistungen mit entsprechender Begründung
- Hinweis darauf, dass mit der Auszahlung des Budgetbetrages bzw. des Gutscheins an den Budgetnehmer dessen Ansprüche gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit abgegolten sind
- Rechtsbehelfsbelehrung

Verzögert sich der Erlass des Gesamtbescheides, weil die Stellungnahme eines beteiligten Leistungsträgers zu seiner Teilleistung nicht fristgerecht vorliegt, kann im Einvernehmen mit dem Budgetnehmer eine Entscheidung zu einem Teil des Gesamtbudgets getroffen werden. In diesen Fällen ist nach Eingang der fehlenden Stellungnahme eine ergänzte Zielvereinbarung abzuschließen und unter Kündigung der ursprünglichen Zielvereinbarung und Aufhebung des ursprünglichen Bescheides ein neuer Gesamtbescheid zu erlassen.

5 Rechtsbehelfsverfahren

Die am trägerübergreifenden Persönlichen Budgets beteiligten Leistungsträger sind unverzüglich über die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch den Budgetnehmer zu informieren.

5.1 Widerspruchsverfahren

Gegen den Bescheid oder Gesamtbescheid kann der Budgetnehmer innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Die Bearbeitung des Widerspruchs übernimmt der Beauftragte. Für die von ihm gewährte Leistung überprüft er - wie im gewöhnlichen Widerspruchsverfahren - seine Entscheidung. Richtet sich der Widerspruch gegen die Teilleistung eines beteiligten Leistungsträgers, holt der Beauftragte von diesem eine Stellungnahme ein, die entweder zur Abhilfe führt oder im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs Gegenstand des Widerspruchsbescheids wird.

5.2 Klageverfahren

Ebenso wie das Widerspruchsverfahren führt der Beauftragte auch das Klageverfahren stellvertretend für die übrigen beteiligten Leistungsträger durch. Die beteiligten Leistungsträger haben dem Beauftragten die Schriftsätze so vorzubereiten, dass dieser sie zusammenführen und an das zuständige Gericht weiterleiten kann. Wird der Klage stattgegeben, hat der Beauftragte unter Einbeziehung des Leistungsträgers, gegen dessen Teilleistung sich die Klage gerichtet hat, das Urteil nach dessen Rechtskraft auszuführen.

6 Beispiele

Zur Verdeutlichung der Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets sind in diesem Abschnitt einige Fallbeispiele aufgeführt.

6.1 Rentenversicherung ist nicht zuständig

Beispiel:

Die Prüfung des Antrags auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets ergibt, dass keine der beantragten Leistungen in den Bereich der Rentenversicherung fällt.

Der Antrag ist unter Einhaltung der in § 14 Abs. 1 SGB IX genannten Fristen an den Träger abzugeben, der für die beantragte Leistung (z.B. Sozialhilfeträger bei einer Eingliederungshilfe) zuständig ist. Beantragt der Budgetnehmer mehrere Leistungen und sind hierfür mehrere Leistungsträger zuständig (z.B. Pflegekasse bei Pflegehilfen, Krankenkasse bei einer technischen Höreinrichtung), ist der Antrag an den Träger abzugeben, der voraussichtlich die Hauptleistung trägt. Die Hauptleistung obliegt dem Träger, der voraussichtlich den größten Anteil am Gesamtbudget hat. Bestehen hier Zweifel, ist das Benehmen mit den Trägern herzustellen.

6.2 Rentenversicherung ist alleiniger Träger

Beispiel:

Die Prüfung des Antrags auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets ergibt, dass ausschließlich Leistungen aus dem Bereich der Rentenversicherung in Betracht kommen:

Die Zuständigkeit innerhalb der Rentenversicherung ist festzustellen und gegebenenfalls der Antrag im Rahmen des § 14 Abs. 1 SGB IX an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten.

Über den Anspruch auf die vom Versicherten beantragten Leistungen ist zu entscheiden. Über die zu bewilligenden Leistungen ist zwischen dem Rentenversicherungsträger und dem Versicherten eine Zielvereinbarung abzuschließen.

Der Rentenversicherungsträger fertigt einen Bescheid über die zu bewilligenden Leistungen. Gegebenenfalls sind mit diesem auch einzelne Teilleistungen abzulehnen.

Der Rentenversicherungsträger führt gegebenenfalls Widerspruchs- und Klageverfahren durch.

6.3 Rentenversicherung ist Beauftragter

Beispiel:

Die Prüfung des Antrags auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets ergibt, dass neben Leistungen aus dem Bereich der Rentenversicherung auch Leistungen anderer

Sozialleistungsträger begehrt werden. Es handelt sich also um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget.

Nach rentenversicherungsinterner Prüfung gem. § 14 Abs. 1 SGB IX ist der zuständige Rentenversicherungsträger Beauftragter im Verfahren.

Der Rentenversicherungsträger holt Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger ein und entscheidet über die in seine Zuständigkeit fallenden Leistungen. Gegebenenfalls beruft er eine Budgetkonferenz ein.

Der Rentenversicherungsträger schließt im Auftrag aller am Budget beteiligten Träger mit dem Versicherten eine Zielvereinbarung ab.

Der Rentenversicherungsträger fertigt im Auftrag aller am Budget beteiligten Träger einen Gesamtbescheid über die zu bewilligenden Teilleistungen unter Einbeziehung ggf. abzulehnender Teilleistungen.

Der Rentenversicherungsträger bleibt für die gesamte Laufzeit Ansprechpartner und Koordinator für alle Ereignisse und Fragen rund um das Persönliche Budget. Eine Abgabe der Beauftragtenrolle an einen der beteiligten Leistungsträger ist nur mit Einwilligung aller am Budget Beteiligten möglich.

Im Falle eines Widerspruchs überprüft er - wie im gewöhnlichen Widerspruchsverfahren - seine Entscheidung. Richtet sich der Widerspruch gegen die Teilleistung eines beteiligten Leistungsträgers, unterrichtet er den betroffenen Träger und holt von diesem eine Stellungnahme ein. Schriftwechsel mit dem Widerspruchsführer führt der Beauftragte.

Der Widerspruchsbescheid wird vom Beauftragten mit den ihm zugelierten Stellungnahmen der beteiligten Träger erlassen.

Im Fall einer Klage gegen den Widerspruchsbescheid richtet sich diese gegen den Beauftragten Träger. Im Verfahren werden die betroffenen Träger beigeladen.

6.4 Rentenversicherung ist Beteiligter

Ist die Rentenversicherung im Verfahren zur Bewilligung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets lediglich Beteiligter, wird hierüber durch die Anforderung einer Stellungnahme zur beantragten Teilleistung durch den Beauftragten informiert.

Der Rentenversicherungsträger führt eine Anspruchsprüfung durch und teilt das Ergebnis in Form einer Stellungnahme dem Beauftragten mit.

Die Stellungnahme enthält die Anspruchsgrundlage, die in die Zielvereinbarung aufzunehmenden Angaben sowie den für die Teilleistung erforderlichen Bescheidtext, bei Ablehnung der Teilleistung den entsprechenden Ablehnungstext.

Im Falle eines Widerspruchs, der die Leistung der Rentenversicherung betrifft, informiert der Beauftragte den Rentenversicherungsträger über den Widerspruch und fordert ihn zur Stellungnahme auf. Der Rentenversicherungsträger teilt seine Entscheidung dem Beauftragten binnen vierzehn Tagen mit. Der Beauftragte ist an diese Entscheidung gebunden und erlässt den Widerspruchsbescheid.

Im Fall einer Klage gegen den Widerspruchsbescheid richtet sich diese gegen den Beauftragten. Im Verfahren werden die betroffenen Träger beigeladen.

7 Anhang/Schaubilder und Mustertexte

7.1 Schaubilder

Abbildung 1:

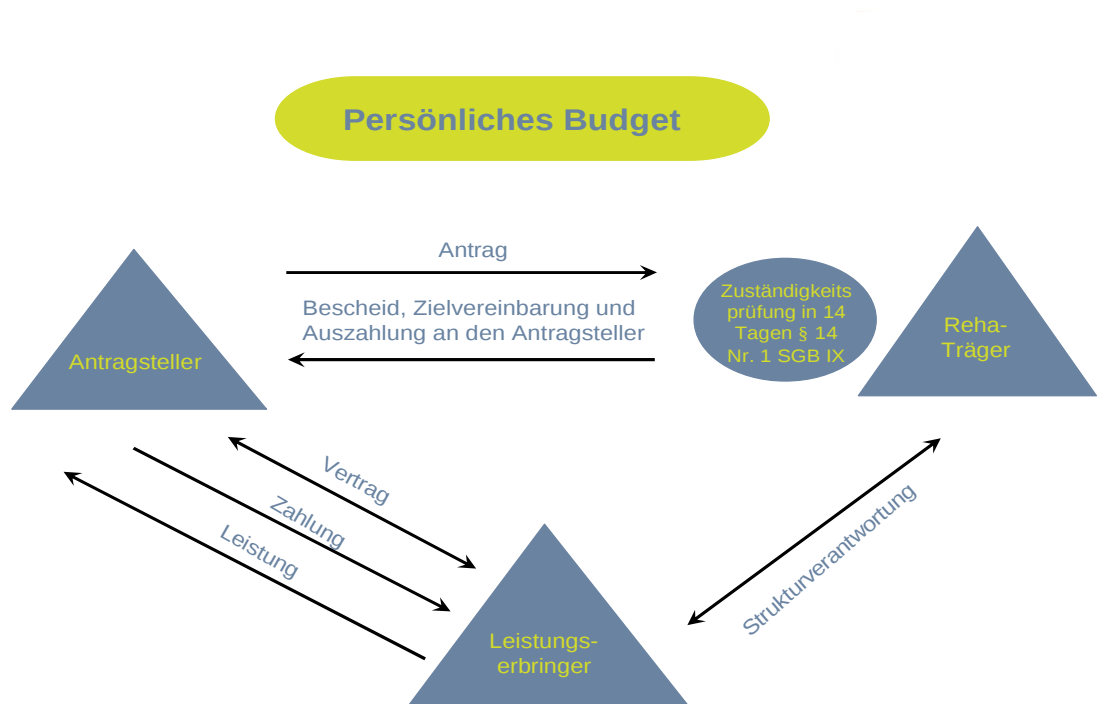
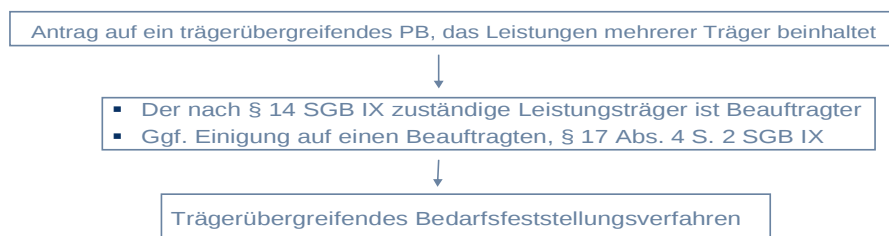


Abbildung 2:

Das trägerübergreifende PB



Innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang Beratung mit Antragsteller

ggf. Anfordern von Stellungnahmen der Träger, die voraussichtlich am PB zu beteiligen sind

(2 Wochenfrist für Stellungnahme)

7.2 Beispielhafte Aufzählung budgetfähiger Leistungen einzelner Leistungsträger

Die im Folgenden abgebildeten Mustertexte stellen lediglich Empfehlungen dar. Sie sind daher jeweils für den konkreten Einzelfall zu überprüfen und anzupassen.

Eine beispielhafte Aufzählung budgetfähiger Leistungen einzelner Leistungsträger ist in der Vorläufigen Handlungsempfehlung „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ vom 01.11.2004 (in der Fassung vom 01.11.2006) der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) enthalten.

7.3 Zielvereinbarung

Bei Erstellen der Zielvereinbarung sollte die persönliche Anrede des Budgetnehmers bevorzugt werden. Darüber hinaus erleichtern kurze und knappe Formulierungen die Akzeptanz der Zielvereinbarung gegenüber den Budgetnehmern und helfen Missverständnisse gar nicht erst aufkommen zu lassen.

7.3.1 Mindestinhalte der Zielvereinbarung

Folgende Mindestinhalte einer Zielvereinbarung für ein (trägerübergreifendes) Persönliches Budget werden empfohlen:

Überschrift:

Zielvereinbarung für ein (trägerübergreifendes) Persönliches Budget

Einleitungssatz:

Er sollte Angaben zum Beauftragten und Budgetnehmer enthalten. Es folgen allgemeine Ausführungen zum Begriff "Beauftragter" im Rahmen eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets. Die Zielvereinbarung könnte so abgefasst werden:

"Zwischen der

[Name]
(Name des Trägers der Deutschen Rentenversicherung)
als zuständigem Leistungsträger gem. § 3 BudgetVO
nachstehend Beauftragter genannt

und

Herrn/Frau [Name]

(Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Versicherungsnummer)
nachstehend Budgetnehmer/Budgetnehmerin genannt

wird diese Zielvereinbarung geschlossen.

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer nimmt unterschiedliche Leistungen zur Teilhabe in Anspruch. Für die einzelnen Leistungen sind grundsätzlich mehrere Träger zuständig. Diese Leistungen können stattdessen auch in Form eines Persönlichen Budgets und trägerübergreifend erbracht werden. In diesem Fall wird ein Leistungsträger von den übrigen beauftragt. Er erbringt stellvertretend für alle das Persönliche Budget und schließt als Beauftragter mit der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer diese Zielvereinbarung ab."

Die Zielvereinbarung sollte sich in folgende Teile gliedern:

1. Umfang

Art der Leistungen mit Angabe des zuständigen Leistungsträgers,
Höhe und Zahlungsweise, Beginn und Dauer der Leistungen

2. Ziel

Festlegung des individuellen Bedarfs
Ziel des Persönlichen Budgets
Angaben zur Mittelverwendung
Auflagen/Bedingungen

3. Pflichten des Budgetnehmers

3.1 Nachweiserbringung

Art der Nachweiserbringung
Zeitpunkt der Nachweiserbringung

3.2 Qualitätssicherung

Qualitätsstandards für die Durchführung der Leistung (*Leistungsträger definiert z.B. deren Erbringung durch eine bestimmte Profession*)
Qualität der in Anspruch genommenen Leistungen aus Sicht des Budgetnehmers (Nutzen, Grad der Zufriedenheit, Erreichung des vereinbarten Ziels)
Zeitpunkt der Überprüfung der Förder- und Leistungsziele

4. Beratung und Unterstützung

Hinweis auf kostenfreie Beratungsangebote wie z.B. Gemeinsame Servicestellen, Auskunfts- und Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen

5. Budgetanpassung

Zeitpunkt
Schriftformerfordernis bei Änderungen/Ergänzungen

6. Kündigung

Die Formulierung in Ziffer 9 der BAR-Handlungsempfehlungen kann teilweise übernommen werden:

„Der Budgetnehmer und der Beauftragte können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist.“
Ausführungen über die Definition "wichtiger Grund", z.B.:

"Ein wichtiger Grund kann für den Budgetnehmer insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen."

"Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn der Budgetnehmer die Zielvereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung, nicht einhält."

Hinweis, dass Anspruch auf notwendige Hilfe erhalten bleibt! Neue Entscheidung!

Ort, Datum und Unterschriften des Beauftragten und des Budgetnehmers (bzw. gesetzlichen Vertreters, Betreuers, etc.)

7.3.2 Beispiel für eine allgemeine Zielvereinbarung für ein trägereigenes Persönliches Budget

Zielvereinbarung für ein Persönliches Budget zwischen der Deutschen Rentenversicherung []

als zuständigem Leistungsträger gem. § 3 Budgetverordnung

und

Frau/Herrn

(Name und Anschrift der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers)

(Aktenzeichen, VSNR, BKZ)

nachstehend Budgetnehmerin/Budgetnehmer genannt.

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer nimmt Leistungen zur Teilhabe in Anspruch. Diese Leistungen können in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Die Deutsche Rentenversicherung [] als zuständiger Leistungsträger schließt mit der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer diese Zielvereinbarung ab.

1. Umfang des Persönlichen Budgets

Das Budget beinhaltet folgende Teilleistung(en):

a.) Bezeichnung der Leistung	i.H.v. 0,00 EUR
b.) Bezeichnung der Leistung	i.H.v. 0,00 EUR
c.) Bezeichnung der Leistung	i.H.v. 0,00 EUR
	insgesamt 0,00 EUR

...

Das Budget wird für den Zeitraum vom [] bis [], erstmals ab [],
mtl./viertel-, halb-jährlich ausbezahlt.

2. Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele

Mit der Teilleistung zu 1a.) sollen folgende Ziele erreicht werden:

Mit der Teilleistung zu 1b.) sollen folgende Ziele erreicht werden:

Mit der Teilleistung zu 1c.) sollen folgende Ziele erreicht werden:

3. Nachweis der Mittelverwendung

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer erhält das bereitgestellte Budget mit der Auflage, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu belegen. Dies geschieht durch [] (hier ist die Art der Nachweise zu nennen). Aus den Nachweisen soll hervorgehen:

- Name und Anschrift der Leistungserbringer,
- Art und Umfang der erbrachten Leistungen

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer verpflichtet sich, Nachweise über die Inanspruchnahme der Dienstleistung(en) []-jährlich vorzulegen, erstmals zum []

4. Qualitätssicherung

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer hat Angaben über die Qualität der in Anspruch genommenen Leistungen zu machen. Dies kann formlos erfolgen, erstmals zum [] (Zeitpunkt benennen).

Aus den Angaben zur Qualität der Leistungen soll hervorgehen

- der Nutzen für die Budgetnehmerin/den Budgetnehmer
- der Grad der Zufriedenheit der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers mit der Leistung und
- die Einschätzung, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden.

5. Beratung

Für den Zeitraum des Persönlichen Budgets bietet die Deutsche Rentenversicherung [] der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer kostenfrei umfassende Beratung an. Die Beratung bezieht sich auf alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bestehenden leistungsrechtlichen Fragen (Budgetberatung).

Hierfür kann die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer unter anderem folgende Einrichtungen in Anspruch nehmen:

- Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation
- Auskunfts- und Beratungsstellen der Leistungsträger

6. Budgetanpassung

Die Deutsche Rentenversicherung [] überprüft die Höhe des Persönlichen Budgets []-jährlich. Bei Abweichungen des Budgetbetrages von den tatsächlich erforderlichen Kosten passt die Deutsche Rentenversicherung [] nach Absprache mit der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer das Persönliche Budget an.

7. Vorzeitige Beendigung

Der Budgetnehmer und die Deutsche Rentenversicherung [] können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund einseitig mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist.

Bevor die Kündigung durch die Deutsche Rentenversicherung [] ausgesprochen wird, erhält die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer die Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Der Anspruch auf die notwendige Hilfe bleibt erhalten. Über die Art der Hilfestellung wird neu entschieden.

Gemeinsame Erklärung

Wir erklären uns mit dem Inhalt der vorstehenden Zielvereinbarung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift (Budgetnehmerin/Budgetnehmer)

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift (Deutsche Rentenversicherung [])

7.3.3 Beispiel für eine allgemeine Zielvereinbarung für ein trägerübergreifendes Persönliches Budget

**Zielvereinbarung für ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget
zwischen der Deutschen Rentenversicherung []**
als zuständigem Leistungsträger gem. § 3 Budgetverordnung
nachstehend Beauftragter genannt
und

Frau/Herrn

(Name und Anschrift der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers)

(Aktenzeichen, VSNR, BKZ)

nachstehend Budgetnehmerin/Budgetnehmer genannt.

Der Budgetnehmer nimmt unterschiedliche Leistungen zur Teilhabe in Anspruch. Für die einzelnen Leistungen sind grundsätzlich mehrere Träger zuständig. Diese Leistungen können stattdessen auch in Form eines Persönlichen Budgets und trägerübergreifend erbracht werden. In diesem Fall wird ein Leistungsträger von den übrigen beauftragt. Er erbringt stellvertretend für alle das Persönliche Budget und schließt als Beauftragter mit der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer diese Zielvereinbarung ab.

1. Umfang des Persönlichen Budgets

Das Budget beinhaltet folgende Teilleistung(en):

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| a.) Bezeichnung der Leistung (Träger) | i.H.v. 0,00 EUR |
| b.) Bezeichnung der Leistung (Träger) | i.H.v. 0,00 EUR |
| c.) Bezeichnung der Leistung (Träger) | i.H.v. 0,00 EUR |

insgesamt 0,00 EUR

...

Das Budget wird für den Zeitraum vom [] bis [], erstmals ab [], *mtl./viertel-, halb-jährlich* ausgezahlt.

2. Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele

Mit der Teilleistung zu 1a.) sollen folgende Ziele erreicht werden:

Mit der Teilleistung zu 1b.) sollen folgende Ziele erreicht werden:

Mit der Teilleistung zu 1c.) sollen folgende Ziele erreicht werden:

3. Nachweis der Mittelverwendung

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer erhält das bereitgestellte Budget mit der Auflage, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu belegen. Dies geschieht durch [] (*hier ist die Art der Nachweise zu nennen*). Aus den Nachweisen soll hervorgehen:

- Name und Anschrift der Leistungserbringer,
- Art und Umfang der erbrachten Leistungen

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer verpflichtet sich, Nachweise über die Inanspruchnahme der Dienstleistung(en) []-jährlich vorzulegen, erstmals zum []

4. Qualitätssicherung

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer hat Angaben über die Qualität der in Anspruch genommenen Leistungen zu machen. Dies kann formlos erfolgen, erstmals zum (Zeitpunkt benennen).

Aus den Angaben zur Qualität der Leistungen soll hervorgehen

- der Nutzen für die Budgetnehmerin/den Budgetnehmer
- der Grad der Zufriedenheit der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers mit der Leistung und
- die Einschätzung, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden.

5. Beratung und Unterstützung

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer kann zusätzlich zu den Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets Beratung und/oder Unterstützung erhalten.

5.1 Beratung

Für den Zeitraum des Persönlichen Budgets bietet der Beauftragte der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer kostenfrei umfassende Beratung an. Beratung bezieht sich auf alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bestehenden leistungrechtlichen Fragen (Budgetberatung).

Hierfür kann die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer unter anderem folgende Einrichtungen in Anspruch nehmen:

- Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation
- Auskunfts- und Beratungsstellen der Leistungsträger
- Service-/Bürgerbüros der Städte, Kreise und Gemeinden
-weitere Beratungsangebote....

5.2 Unterstützung

Raum für Budgetunterstützung (Budgetassistenz)

6. Budgetanpassung

Der Beauftragte überprüft die Höhe des Persönlichen Budgets -jährlich. Bei Abweichungen des Budgetbetrages von den tatsächlich erforderlichen Kosten passt der Beauftragte nach Absprache mit den beteiligten Leistungsträgern und der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer das Persönliche Budget an.

7. Vorzeitige Beendigung

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer und der Beauftragte können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund einseitig mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist.

Bevor die Kündigung durch den Beauftragten ausgesprochen wird, erhält die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer die Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Der Anspruch auf die notwendige Hilfe bleibt erhalten. Über die Art der Hilfestellung wird neu entschieden.

Gemeinsame Erklärung

Wir erklären uns mit dem Inhalt der vorstehenden Zielvereinbarung einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift (Budgetnehmerin/Budgetnehmer)
------------	--

Ort, Datum	Stempel	Unterschrift (Beauftragter)
------------	---------	-----------------------------

7.3.4 Muster für Zielvereinbarung für ein Persönliches Budget Haushaltshilfe während einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zwischen der Deutschen Rentenversicherung [REDACTED]
als zuständigem Leistungsträger gem. § 3 Budgetverordnung (BudgetV)
- nachstehend Beauftragte genannt -

und

Frau/Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], geb. [REDACTED], VSNR [REDACTED]

- nachstehend Budgetnehmerin/Budgetnehmer genannt -

wird diese Zielvereinbarung geschlossen.

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer nimmt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch. Diese Leistungen können auch in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Der Beauftragte schließt mit der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer diese Zielvereinbarung ab.

1. Umfang

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer erhält von der Beauftragten Haushaltshilfe in Höhe von [REDACTED] Euro je Kalendermonat sowie Kinderbetreuungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro je Kalendermonat für die Zeit ab [REDACTED] bis zum Ende der Weiterbildung als [REDACTED].

Das Budget in Höhe von insgesamt [REDACTED] Euro wird jeweils monatlich ausgezahlt; für den zurückliegenden Zeitraum erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach Rücksendung der unterschriebenen Zielvereinbarung.

2. Ziel

Für die Betreuung des Kindes [REDACTED], geb. [REDACTED] ist für die Dauer der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Haushaltshilfe erforderlich. Für die Unterbringung des Kindes [REDACTED], geb. [REDACTED] ist die Betreuung in einer Kindertagesstätte erforderlich.

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer verpflichtet sich, das Budget ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden.

3. Pflichten des Budgetnehmers

3.1. Nachweiserbringung

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung der Beauftragten Nachweise für die Mittelverwendung vorzulegen. Dies können zum Beispiel Rechnungen der Kindertagesstätte oder auch Überweisungsbelege sein. Der Zeitpunkt der Nachweiserbringung wird von der Beauftragten festgelegt.

3.2. Qualitätssicherung

Die Überprüfung der Qualität der erbrachten Leistung erfolgt im Fall der Erbringung der Haushaltshilfe durch die Budgetnehmerin/den Budgetnehmer.

4. Beratung und Unterstützung

In allen Fragen zum Persönlichen Budget können Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner in [REDACTED], [REDACTED] (Tel.: [REDACTED]) wenden. Selbstverständlich stehen Ihnen auch die Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation kostenfrei für Auskünfte zur Verfügung.

5. Budgetanpassung

Das mit dieser Zielvereinbarung festgelegte Persönliche Budget in Höhe von [REDACTED] Euro wird zunächst für den Zeitraum der Erbringung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben vereinbart. Sollte sich innerhalb dieses Zeitraumes herausstellen, dass eine Anpassung erforderlich ist (zum Beispiel durch Wegfall einer Kinderbetreuung), ist ab diesem Zeitpunkt eine Budgetanpassung erforderlich.

6. Vorzeitige Beendigung

Die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer und die Beauftragte können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund einseitig mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist.

Ein wichtiger Grund kann für die Budgetnehmerin/den Budgetnehmer insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Budgetnehmerin/der Budgetnehmer die Zielvereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung, nicht einhält.

Im Fall der Kündigung des Persönlichen Budgets bleibt der grundsätzliche Anspruch der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers auf Gewährung von Haushaltshilfe sowie von Kinderbetreuungskosten in der Regel erhalten. Über diesen ist neu zu entscheiden. Das Persönliche Budget stellt keine Leistung an sich, sondern nur eine Art der Leistungserbringung dar.

Ort, den [REDACTED]

[REDACTED]
(Vertreter des Beauftragten)

[REDACTED]
(Budgetnehmerin/Budgetnehmer)

7.4 Musterbescheide

7.4.1 Musterbescheid für Beförderungskosten im Sinne der Kraftfahrzeughilfeverordnung als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Sehr geehrte/geehrter Frau/Herr [REDACTED],
auf Ihren Antrag vom [REDACTED] ergeht auf der Grundlage des § 17 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB) IX nachfolgender Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Für den Zeitraum vom [REDACTED] bis zunächst [REDACTED] erhalten Sie Kraftfahrzeughilfe in Form von Übernahme der Beförderungskosten von Ihrem Wohnsitz zum Arbeitsplatz und zurück in Höhe von monatlich [REDACTED] Euro.

Bestandteil dieses Bescheides ist die Zielvereinbarung vom [REDACTED].

Die näheren Einzelheiten, unter anderem zum Ziel des Budgets, zur Qualitätssicherung, zur Beratung und zur Budgetanpassung sind der Zielvereinbarung zu entnehmen. Wir weisen Sie insbesondere auf Ihre Mitteilungspflicht hin, falls die bewilligte Leistung nicht mehr erforderlich sein sollte.

Dieser Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn

- Sie unrichtige Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen haben,
- Sie gegen Ihre Mitteilungspflichten verstoßen haben,
- Sie die Beträge nicht für die angegebenen Zwecke verwenden,
- Sie die in der Zielvereinbarung genannten Pflichten, die Auflagen dieses Bescheides sind, nicht einhalten.

Hierdurch können sich Rückforderungsansprüche der Deutschen Rentenversicherung [REDACTED] ergeben.

Für die Zeit ab [REDACTED] bitten wir rechtzeitig aktuelle Verdienstbescheinigungen von Ihnen und [REDACTED] einzureichen.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen bei der Deutschen Rentenversicherung [REDACTED],

(Straße),

(PLZ, Ort)

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

7.4.2 Musterbescheid Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kraftfahrzeughilfe

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom [REDACTED] bewilligen wir Ihnen einen Zuschuss zu den Beförderungskosten für den direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Der Zuschuss wird in Form eines Persönlichen Budgets erbracht.

Ihr Budget beträgt für die Zeit vom [REDACTED] bis [REDACTED] [REDACTED] EUR.

Der Rentenversicherungsträger kann anstelle einer Kfz-Hilfe auch einen Zuschuss zu den Beförderungskosten für den direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück übernehmen, wenn dies wirtschaftlicher und für den behinderten Menschen zumutbar ist. Nach unseren Feststellungen ist der Zuschuss zu den Beförderungskosten wirtschaftlicher als die beantragte Leistung. Die Inanspruchnahme eines Beförderungsdienstes ist für Sie zumutbar.

Ihr Persönliches Budget wurde nach Maßgabe Ihres individuell festgestellten Bedarfs auf der Grundlage des Ihnen zustehenden Zuschusses zu den Beförderungskosten festgestellt. Die Ermittlung des zustehenden Zuschusses entnehmen Sie bitte dem beigefügten Berechnungsbogen sowie den Erläuterungen.

Auszahlung

Ihr Persönliches Budget wird Ihnen in zwei Teilbeträgen halbjährlich zur Verfügung gestellt. Der erste Teilbetrag wird gleichzeitig zur Zahlung angewiesen und geht Ihnen in den nächsten Tagen zu. Er ist für die ersten sechs Monate des Budgetzeitraums zu verwenden. Der zweite Teilbetrag wird zu Beginn der folgenden sechs Monate angewiesen.

Auflagen, Vorbehalte, Mitteilungen

Die Leistung setzt den Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen Ihnen als Budgetnehmer und der Deutschen Rentenversicherung [REDACTED], wie abgeschlossen, voraus. Sie verpflichten sich durch diese Zielvereinbarung, die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet für den Budgetzweck einzusetzen.

Anderweitige Fahrten, z. B. infolge von Urlaub, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Erreichen des Arbeitsplatzes oder Ausbildungsortes stehen, rechtfertigen keinen Zuschuss durch den Rentenversicherungsträger.

Die Zielvereinbarung enthält Regelungen über die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises der Mittelverwendung sowie die Qualitätssicherung.

Demzufolge ist der beiliegende Fragebogen sowie die Bestätigung des Beförderers bis zu dem in der Zielvereinbarung unter Ziff.3 und 4 genannten Zeitpunkt vorzulegen. Andernfalls kann die Deutsche Rentenversicherung [REDACTED] die Zielvereinbarung kündigen.

Ergänzende Bestimmungen

Beiliegende Zielvereinbarung, Berechnungsbogen und Erläuterungen zur Berechnung der Höhe des Zuschusses zu den Beförderungskosten sind Bestandteil dieses Bescheides. Die in der Zielvereinbarung für Sie genannten Pflichten sind darüber hinaus Auflagen dieses Bescheides (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X).

Wir behalten uns den Widerruf dieses Bescheides für den Fall vor, dass die Zielvereinbarung gekündigt, gegen Auflagen dieses Bescheides verstoßen wird oder gegenüber den Antragsangaben Veränderungen in Ihren Verhältnissen eingetreten sind oder eintreten werden, die für die Gewährung des Zuschusses maßgebend waren (z. B. Wohnungs- oder Beschäftigungswechsel, Aufgabe der Beschäftigung, Änderung in Ihren Einkünften bzw. denen Ihrer Familienangehörigen, Beantragung oder Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung). Diesbezügliche Änderungen sind bekannt zu geben.

Der Rentenversicherungsträger behält sich vor, überzahlte Beträge von Ihnen zurückzufordern oder mit weiteren Leistungen zu verrechnen.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen bei der Deutschen Rentenversicherung [REDACTED],

[REDACTED] (Straße),

[REDACTED] (PLZ, Ort)

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Anlagen

Berechnungsbogen

Erläuterungen zum Berechnungsbogen

Zielvereinbarung

Fragebogen zum Persönlichen Budget (Nachweis der Mittelverwendung)

Bestätigung des Beförderers (Qualitätssicherung)

7.4.3 Musterbescheid - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Persönlichen Budgets

Bescheid für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Persönlichen Budgets

Sehr geehrte ,

auf Ihren Antrag vom bewilligen wir Ihnen eine berufliche Weiterbildung für den Beruf
als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Dauer von Monaten.

Auf Ihren Antrag erhalten Sie die Kosten hierfür in Form eines Persönlichen Budgets, damit
die berufliche Weiterbildungsmaßnahme von Ihnen in Eigenregie organisiert und
durchgeführt werden kann.

Das Persönliche Budget soll nicht höher sein, als wenn alle individuell festgestellten Bedarfe
durch die Deutsche Rentenversicherung als Sachleistungen erbracht würden.
Aufwendungen für Beratungen und Unterstützungen (z. B. Budgetassistenz) werden nicht
zusätzlich vergütet, sondern sind aus dem Gesamtbudget zu bezahlen.

Für Ihre dauerhafte berufliche Eingliederung haben wir folgende Bedarfe festgestellt:

- 1.
- 2.
- 3.

Würde die Deutsche Rentenversicherung die berufliche Weiterbildung als
Sachleistung erbringen, wäre als geeigneter Bildungsträger die Firma

beauftragt worden. Die Kosten Ihrer Weiterbildungsmaßnahme als Sachleistung bei diesem
Bildungsträger wurden für die Bemessung Ihres Persönlichen Budgets zu Grunde gelegt und
sind der Ziffer 3.3 der mit Ihnen für das Persönliche Budget abgeschlossenen
Zielvereinbarung zu entnehmen.

Die Gesamtsumme Ihres Persönlichen Budgets beträgt EUR.

Dieses wird in regelmäßigen Teilbeträgen in Höhe von EUR monatlich im Voraus
ausgezahlt und auf das in der Zielvereinbarung genannte Bankkonto überwiesen.

Die erstmalige Auszahlung des Persönlichen Budgets wird fällig, sobald Sie am
beginnen und dieses von Ihrem ausgewählten Bildungsträger schriftlich bescheinigt wird.

Ihre in Form eines Persönlichen Budgets erbrachte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben
endet an dem Tag, an dem der letzte Teil der Abschlussprüfung stattfindet.

Wird die Abschlussprüfung bereits vor Ablauf der veranschlagten Ausbildungszeit abgelegt,
endet die Leistung mit dem Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch den
Prüfungsausschuss.

Budgetbeträge, die über das Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben hinaus an Sie
schon ausgezahlt wurden, sind von Ihnen zurückzuzahlen.

Während der Dauer Ihrer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben haben Sie Anspruch auf
Übergangsgeld.

Zur Berechnung Ihres Übergangsgelds ist es erforderlich, die beiliegende Bescheinigung auszufüllen. Wer diese auszufüllen hat, ist von den Verhältnissen vor Beginn Ihrer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme abhängig und ergibt sich aus den Erläuterungen zur Bescheinigung.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Zahlung Ihres Übergangsgeldes erst möglich ist, wenn uns die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt werden.

Dieser Bescheid verliert seine Gültigkeit, sofern die berufliche Weiterbildung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Bescheiddatum begonnen wird.

Die mit Ihnen am _____ für diesen Bescheid geschlossene Zielvereinbarung und die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Eine Kündigung der Zielvereinbarung durch Sie oder uns würde zu einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse führen. Der Bescheid wird in diesem Fall nach § 4 der Budget-Verordnung aufgehoben.

Außerdem sind Ihre in der Zielvereinbarung genannten Pflichten auch Auflagen dieses Bescheides (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X). Halten Sie diese Auflagen nicht ein, kann dieser Bescheid nach § 47 SGB X widerrufen werden.

Ergänzende Bestimmungen

Die Wirksamkeit dieses Bescheides steht unter der Bedingung, dass bis zum planmäßigen Ende der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben keine Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art eintreten, die die Durchführung der Leistungen als nicht oder nicht mehr angezeigt erscheinen lassen.

Dies ist der Fall, wenn aus leistungsmäßigen oder gesundheitlichen Gründen ein Erreichen des in der Zielvereinbarung vom _____ festgelegten Teilhabeziels nicht mehr zu erwarten ist, Sie selbst aus eigenem Entschluss oder in Absprache mit unserem Rehabilitationsberater die Leistung vorzeitig beenden oder diese in Absprache mit Ihrem Bildungsträger abbrechen.

Mit Ablauf des Tages, an dem eines der oben genannten Ereignisse eintritt, verliert dieser Bescheid seine Wirksamkeit, ohne dass es eines gesonderten Aufhebungsbescheides und einer zusätzlichen Kündigung der Zielvereinbarung bedarf.

Allgemeine Hinweise

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift, der Bankverbindung oder einen Wechsel der Krankenkasse umgehend mit.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Rehabilitation viel Erfolg.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen bei der Deutschen Rentenversicherung _____,

(Straße),
(PLZ, Ort)

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

7.4.4 Musterbescheid - Gesamtbescheid eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets; Ablehnung

Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets vom [REDACTED] Gesamtbescheid Persönliches Budget

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

Ihrem Antrag vom [REDACTED] kann nicht entsprochen werden, da der von Ihnen begehrte Hilfebedarf (Hilfe zur Gartenpflege Ihres Privatgrundstücks, Unterstützung im Bereich Hauswirtschaft) keine Leistungen zur Teilhabe im Sinne der Sozialgesetzbücher SGB VI, SGB IX, SGB XI und SGB XII darstellt.

Der Bescheid ergeht als Gesamtbescheid im Sinne des § 17 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung durch die Deutsche Rentenversicherung [REDACTED] auch für die Krankenkasse [REDACTED] und das Landratsamt N, Sozialamt.

Begründung:

Am [REDACTED] haben wir gemeinsam mit Ihnen ein Beratungsgespräch geführt, in dem Sie Ihren Unterstützungsbedarf bei der Außenpflege Ihres Gartengrundstücks schilderten. Sie teilten mit, insbesondere Hilfe beim Rasenmähen, Schneeräumen und gegebenenfalls weiterer Gartenarbeit zu benötigen.

Daraufhin hat sich die Deutsche Rentenversicherung [REDACTED] mit Ihrer Krankenkasse, der [REDACTED] und mit dem Landratsamt [REDACTED], Abteilung Jugend, Familie und Soziales (Sozialamt) [REDACTED] in Verbindung gesetzt und eine Stellungnahme zu dem von Ihnen geschilderten Hilfebedarf gebeten.

Diese haben Folgendes ergeben:

1. Eine Leistung zur Teilhabe durch die Deutsche Rentenversicherung [REDACTED] im Sinne der Vorschriften des SGB VI in Verbindung mit dem SGB IX kann nicht gewährt werden, da die von Ihnen begehrte Leistung nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung gehört.
2. Nach Prüfung der Krankenkasse [REDACTED] gehört die von Ihnen begehrte Leistung nicht zu den Leistungen der Krankenkassen/Pflegekassen, die als Persönliche Budgets bewilligt werden können. Es hätte eine Pflegesachleistung im Sinne des SGB XI als Persönliches Budget bewilligt werden können, sofern dies von Ihnen beantragt worden wäre. Die begehrte Leistung gehört nicht zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen/Pflegekassen.
3. Das Landratsamt [REDACTED], Abt. Jugend, Familie und Soziales, teilte am [REDACTED] mit, dass die von Ihnen begehrte Unterstützung im Bereich der Hauswirtschaft keine im Leistungsrecht des SGB XII enthaltene Hilfeleistung darstellt. Eine Leistung der Sozialhilfeverwaltung im Sinne des SGB XII scheidet daher aus.

Aufgrund dieser Stellungnahmen hat die Deutsche Rentenversicherung [REDACTED] in Ihrer Eigenschaft als beauftragter Leistungsträger im Sinne des § 17 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung diesen Gesamtbescheid im eigenen Namen wie auch namens und im Auftrag der Krankenkasse [REDACTED] sowie des Landratsamtes [REDACTED] erlassen. Da die Voraussetzungen für Hilfen im Sinne des SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX,

Leistungen zur Teilhabe nach SGB VI in Verbindung mit dem SGB IX und Leistungen zur Pflege nach dem SGB XI für keinen der genannten Leistungsträger vorliegen, musste Ihr Antrag abgelehnt werden.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen bei der Deutsche Rentenversicherung [REDACTED]

[REDACTED] (Straße),
[REDACTED] (PLZ, Ort)

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Gegenstand Ihres Widerspruches kann der Gesamtbescheid als solcher oder in diesem Bescheid genannte Teilleistungen, auch der beteiligten Träger Krankenkasse [REDACTED] und Sozialamt [REDACTED], sein.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Unterschrift

7.4.5 Musterbescheid – Gesamtbescheid eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets; Bewilligung

Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets vom Gesamtbescheid Persönliches Budget

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom [REDACTED], Teilhabeleistungen in Form eines Persönlichen Budgets zu erbringen, ergeht auf der Grundlage des § 17 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nachfolgender Gesamtbescheid.

Er bezieht sich auf Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII in Verbindung mit den Vorschriften des SGB IX, Teilhabe am Arbeitsleben (SGB IX) und begleitende Hilfen im Arbeitsleben (SGB IX).

Ihre Leistung

1. Die Höhe des Ihnen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets (Zahlbetrag) beträgt [REDACTED] EUR.

Dieses Gesamtbudget umfasst

- Leistungen der Stadtverwaltung [REDACTED] (Sozialamt) gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX Höhe von [REDACTED] EUR pro Monat für den Zeitraum vom [REDACTED] bis [REDACTED]. Aufgrund der zu berücksichtigenden Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse (anzurechnende Eigenleistung) ergeben sich folgende Zahlbeträge:

Zeitraum	zur Verfügung stehende Leistung	anzurechnende Eigenleistung	Zahlbetrag monatlich
ab [REDACTED]	[REDACTED] EUR	[REDACTED] EUR	Null
ab [REDACTED]	[REDACTED] EUR	[REDACTED] EUR	[REDACTED] EUR

Die Leistung wird in zwei Teilbeträgen gezahlt.

Zeitraum	Zahlbetrag in EUR	Anzahl Monate	Zwischensumme	Gesamtbetrag
■-■	■		■ EUR	
■-■	■		■ EUR	
				■ EUR

Der erste Teilbetrag wird mit Erteilung dieses Bescheides für den Zeitraum vom ■ bis ■ in Höhe von ■ EUR auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Der verbleibende Betrag wird am ■ für den Zeitraum bis ■ ausbezahlt.

Die Auszahlung der Leistung kann nur erfolgen, wenn Sie die beigelegte Zielvereinbarung mit der Stadt ■ (Sozialamt) unterzeichnen und an die Stadt ■ zurücksenden.

2. Die übrigen von Ihnen beantragten Teilhabeleistungen werden abgelehnt.

Begründung

I. Zuständiger Träger

Die Deutsche Rentenversicherung ■ ist als beteiligter und erstangegangener Leistungsträger gemäß §§ 14, 17 SGB IX für den Erlass dieses Gesamtbescheides zuständig.

Der Gesamtbescheid ergeht im eigenen Namen der Deutsche Rentenversicherung ■ als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie im Auftrag

- der Stadtverwaltung ■ (Sozialamt) als Trägerin der Sozialhilfe,
- des Integrationsamtes der Stadt ■ als Trägerin der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben und
- der ■ Krankenkasse als Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung.

II. Entscheidungsgrundlagen

1. Sie beantragten am ■ bei der Deutsche Rentenversicherung ■ Leistungen zur Teilhabe in Form eines persönlichen Budgets.

Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach § 17 Abs.2 Satz 1 SGB IX erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.

2. Die Feststellung der einzelnen leistungsbegründenden Bedarfe durch die [REDACTED] erfolgte daraufhin aufgrund
- der Stellungnahme der Stadtverwaltung [REDACTED] (Sozialamt) vom [REDACTED] und [REDACTED]
 - der Stellungnahme des Integrationsamtes der Stadt [REDACTED] vom [REDACTED],
 - der Stellungnahme der [REDACTED] Krankenkasse vom [REDACTED]
 - sowie des trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahrens (ausführliches Verfahren) mit Ihnen am [REDACTED].

III. Ihre Ansprüche

1. Sie haben Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX in Form eines persönlichen Budgets.

Die Hilfeplankonferenz für die Stadt [] und den Landkreis [] hat in der Konferenz am [] und [] der Gewährung eines Persönlichen Budgets für Sie für die Zeit vom [] bis [] in Höhe von [] EUR zugestimmt. Die bewilligte Leistung ist einkommens- bzw. vermögensabhängig, so dass sich abweichende Zahlbeträge ergeben. Der Bemessung des Budgetbetrages liegt ein Hilfebedarf für 2 (zwei) Stunden wöchentlicher stützender Gespräche zu Grunde.

Die Leistung setzt den Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen Ihnen als Budgetnehmer und der Stadt [] (siehe Anlage 1) voraus. Sie verpflichten sich durch diese Zielvereinbarung, die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet für den Budgetzweck einzusetzen.

Die beiliegende Zielvereinbarung ist Bestandteil dieses Bescheides. Diese legen Sie bitte unterzeichnet dem Sozialamt der Stadt [] innerhalb von vier Wochen vor. Die Wirksamkeit der mit diesem Bescheid festgestellten Leistung ist von der Vorlage der Zielvereinbarung abhängig.

Den Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung legen Sie bitte ebenfalls dem Sozialamt der Stadt [] vor (vgl. Ziff. 3 der Zielvereinbarung)

Die in der Zielvereinbarung für Sie genannten Pflichten sind auch Auflagen im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X dieses Bescheides. Sollten die Auflagen nicht eingehalten werden, kann dieser Bescheid nach § 47 SGB X widerrufen werden. Außerdem kann dieser Bescheid aufgehoben werden, wenn die Zielvereinbarung wirksam gekündigt worden ist.

- 2.1 Sie haben darüber hinaus jedoch keinen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 SGB IX in Verbindung mit 10 SGB VI), da Sie die persönlichen Voraussetzungen gem. § 10 SGB VI nicht erfüllen.

§ 10 SGB VI sieht die persönlichen Voraussetzungen als erfüllt an, wenn die folgenden Gegebenheiten erfüllt werden:

Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und bei denen voraussichtlich

- bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann,
- bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,

- bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.

Diese Voraussetzungen werden von Ihnen nicht erfüllt. Im Zuge des Rentenverfahrens wurde bei Ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Dauer festgestellt. Diese Erwerbsminderung besteht weiterhin und ist durch eine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der gesetzlichen Rentenversicherung nicht wesentlich zu bessern. Auch kann Ihnen eine Leistung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 40 SGB IX) nicht angeboten werden, da auch dort die tägliche Trainings- bzw. Arbeitszeit in der Regel bei 8 Stunden liegt. Nach Ihren eigenen Angaben schätzen Sie Ihre Leistungsfähigkeit auf etwa 3 Stunden täglich ein. Eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ist mit den Mitteln, die der Rentenversicherung zur Verfügung stehen, leider nicht möglich.

- 2.2 Für die von Ihnen mit Ihrem Budgetantrag gewünschte tagesstrukturierende Tätigkeit ist im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens geprüft worden, ob ein anderer Träger diese Leistung erbringen kann. Die Stadt [REDACTED] (Sozialamt) ist in der Lage, eine Leistung in einer Tagesklinik zu ermöglichen. Da dieses Angebot von Ihnen im Beratungsgespräch abgelehnt wurde, ist diese Möglichkeit durch die beteiligten Träger nicht weiter verfolgt worden.
3. Sie haben weiterhin keinen Anspruch auf begleitende Hilfen im Arbeitsleben (§§ 102 Abs. 4 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs.1a –SchwbAV) in Form der Kostenübernahme einer notwendigen Arbeitsassistenz.

Grundsätzlich kann das Integrationsamt eine Leistung in Form eines persönlichen Budgets gem. § 102 Abs. 4 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) für die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz erbringen. Der Rechtsanspruch ist Bestandteil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gem. § 102 SGB IX. Für ihn gelten daher die leistungsrechtlichen Vorschriften und Maßgaben der §§ 73 Abs. 1, 102 Abs. 2 Satz 3 (Teilzeitbeschäftigung ab 15 Stunden), 5, 6 und 14 SGB IX sowie der §§ 17 Abs. 2 und 18 SchwbAV.

Auf Rückfrage erklärten Sie telefonisch am [REDACTED], dass Sie eine Arbeitsleistung von 15 Stunden in der Woche nicht erreichen werden, insofern scheidet schon aus diesem Grunde eine Förderung durch das Integrationsamt aus.

Bei der Arbeitsassistenz handelt es sich außerdem um die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Arbeitsausführung in Form einer von Ihnen beauftragten persönlichen Arbeitsassistenz. Sie beinhaltet insbesondere Hilfstätigkeiten bei der Erbringung der arbeitsvertraglich bzw. dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen. Der schwerbehinderte Mensch muss daher in der Lage sein, im Kern seine Aufgaben aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis noch selbständig zu erbringen.

Die beantragte Leistung soll nach Ihrer Auskunft für die Inanspruchnahme der Betreuung durch einen Sozialarbeiter herangezogen werden. Mit Hilfe des Sozialarbeiters soll die bestehende Arbeitssituation reflektiert und anfallende Probleme beseitigt werden. Hierbei handelt es sich jedoch gerade nicht um Tätigkeiten einer Arbeitsassistenz.

Eine Förderung durch das Integrationsamt ist daher auch aus diesem Grund nicht möglich.

Für die von Ihnen gewünschte Beratung und Hilfestellung stehen jedoch Integrationsfachdienste zur Verfügung. Der Integrationsfachdienst für die Stadt [] ist bei dem Caritasverband für die Region [] e.V., [] str. [] PLZ Ort angesiedelt und unter der Rufnummer [] zu erreichen. Der Integrationsfachdienst ist im Auftrag des Integrationsamtes tätig. Durch den Integrationsfachdienst wird u. a. die Beratung und Unterstützung für Arbeitnehmer angeboten. Diese Beratung und Begleitung ist zudem für den Arbeitnehmer kostenfrei.

Da die Leistungen des Integrationsamtes gem. § 102 Abs. 5 SGB IX und § 18 Abs. 1 Satz 1 Schwb-AV nachrangig gegenüber Leistungen Dritter sind, würde die Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz durch das Integrationsamt zusätzlich voraussetzen, dass alle Maßnahmen der Arbeitgeber sowie alle vorrangigen Verpflichtungen der Rehabilitations- und anderer Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches ausgeschöpft sind. Eine Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz kann durch das Integrationsamt insbesondere dann nicht erfolgen, wenn die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Arbeitsverhältnis durch Dritte bereitgestellt und/oder durch Leistungen anderer (Reha)Träger abgedeckt werden können.

Für die von Ihnen gewünschte Unterstützung am Arbeitsplatz kommt aber gerade der Integrationsfachdienst im Rahmen seiner Aufgabenstellung gem. § 110 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 SGB IX in Betracht.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen bei der Deutsche Rentenversicherung []
[] (Straße),
[] (PLZ, Ort)

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen. Gegenstand Ihres Widerspruches können sein

- der Gesamtbescheid als solcher,
- die mit den Teilbudgets verbundenen Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift